

Info-Blatt

Der Tierzugang am Bio-Betrieb

Die EU-Bioverordnung regelt ganz klar, dass auf einem Bio-Betrieb nur Bio-Tiere eingestellt werden dürfen. In einigen Bereichen gibt es zu diesem Grundsatz Ausnahmen, die Sie den folgenden Punkten entnehmen können. Beim Zugang von konventionellen Tieren müssen jedenfalls die Umstellungszeiten beachtet werden!

1. Bestandeserneuerung und Bestandesergänzung

Bei Bestandeserneuerung und Bestandesergänzung dürfen konventionelle Tiere unter folgenden Bedingungen auf einem Bio-Betrieb eingestellt werden, sofern Bio-Tiere nicht verfügbar sind:

Tierart	Bedingung	Umstellungszeit
Rinder:		
weibliche Zuchtkälber	nicht älter als 6 Monate	falls das Tier als Schlachttier vermarktet werden muss: 3/4 des Lebens, mind. jedoch 12 Monate
weibliche Tiere für die Bestandeserneuerung/ Bestandesergänzung	nur (Jung-)Tiere (dürfen noch nicht abgekalbt haben!) im Umfang von 10 %* des Bestandes an Rindern älter als 12 Monate***	für die Milch: 6 Monate falls das Tier als Schlachttier vermarktet werden muss: mind. 3/4 des Lebens
männliche Zuchttiere	ohne Einschränkung	falls das Tier als Schlachttier vermarktet werden muss: 3/4 des Lebens, mind. jedoch 12 Monate
Tiere für die Mast	NUR BIOZUGANG!!!	–
Geflügel:		
Legehennen	konv. Küken: nicht älter als 3 Tage	6 Wochen
	Junghennen: NUR BIOZUGANG!!!**	–
Masthühner	konv. Küken nicht älter als 3 Tage, jedoch nur mit Bestätigung des Brüters über die Nicht-Verfügbarkeit von Bio-Küken	10 Wochen
anderes Geflügel für die Fleischerzeugung	konv. Küken nicht älter als 3 Tage	10 Wochen
Schweine:		
Ferkel für die Jungsauenaufzucht	weniger als 35 kg Zugangsgewicht	6 Monate
weibliche Tiere für die Bestandeserneuerung/ Bestandesergänzung	nur (Jung-)Tiere (dürfen noch nicht abgeferkelt haben!) im Umfang von 20 %* des Bestandes an Schweinen älter als 6 Monate***	6 Monate
Zuchteber	ohne Einschränkung	6 Monate
Mastschweine	NUR BIOZUGANG!!!	–
Schafe, Ziegen:		
Lämmer und Kitze für die Zucht	nicht älter als 60 Tage	6 Monate
weibliche Tiere für die Bestandeserneuerung/ Bestandesergänzung	nur Jungtiere (dürfen noch nicht geworfen haben!) im Umfang von 20 %* des Bestandes an Schafen/Ziegen älter als 6 Monate***	6 Monate
männliche Zuchttiere	ohne Einschränkung	6 Monate
Tiere für die Mast	NUR BIOZUGANG!!!	–
Pferde:	siehe Rinder	

* Bei Rassenumstellung oder erheblicher Bestandsausweitung kann dieser %-Satz auf max. 40 % erhöht werden, jedoch **nur nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.**

** In Ausnahmefällen ist der Zukauf von konventionellen Junghennen unter Einhaltung zahlreicher Auflagen möglich, jedoch **nur nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.**

*** Beträgt der Tierbestand weniger als 10 Rinder/Pferde oder weniger als 5 Schweine, Schafe oder Ziegen darf max. 1 Tier pro Jahr zugekauft werden.

SONDERFALL:

• gefährdete Nutztierassen:

Um die Möglichkeiten der Arterhaltung zu verbessern, dürfen bei gefährdeten Nutztierassen konventionelle Muttertiere (Kühe, Mutterschafe ...) eingestellt werden, sofern entsprechende Bio-Tiere nicht verfügbar sind. Als Nachweis für die Zugehörigkeit zu einer gefährdeten Rasse wird der Zuchtbuchauszug oder die AMA-Bestätigung bei Teilnahme an einem Förderprogramm herangezogen. Dies ist jedoch die einzige Ausnahme für den Zugang von konventionellen Kühen oder anderen Muttertieren (ausgenommen Katastrophenfälle – siehe Punkt 3)! Werden bei Rindern mehr als 10 % des Bestandes an Rindern über 12 Monate pro Jahr eingestellt, bei Schweinen und kleinen Wiederkäuern mehr als 20 % an Tieren über 6 Monaten, muss VOR dem Zugang um eine **Genehmigung bei der zuständigen Landesbehörde angesucht werden.**

2. Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion

Zum Aufbau eines neuen Produktionszweigs können konventionelle Jungtiere für die Zucht unter Einhaltung der umseitig genannten Alters- bzw. Gewichtsgrenzen (z. B. Kälber bis 6 Monate, Zuchtferkel bis 35 kg) ohne Beschränkung der Anzahl eingestellt werden, sofern Bio-Tiere nicht verfügbar sind.

Bei älteren weiblichen Zuchttieren, die noch nicht geworfen haben, können die Prozentsätze lt. umseitiger Tabelle ausgeschöpft werden. Die Berechnung erfolgt hier auf Basis des geplanten Endbestandes.

Reichen diese Werte nicht aus, können die Prozentsätze für ältere weibliche Zuchttiere, sowie für Muttertiere von gefährdeten Rassen, auf max. 40 % erhöht werden, jedoch **nur nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.**

3. Katastrophenfälle

Bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen können konventionelle Tiere, auch Muttertiere, eingestellt werden, falls Bio-Tiere nicht erhältlich sind. Es muss auch hier **im Vorhinein** um eine **Genehmigung bei der zuständigen Landesbehörde angesucht werden.**

Bitte zusätzlich beachten:

• Umstellungszeiten:

Die unter Berücksichtigung der oben angeführten Voraussetzungen eingestellten konventionellen Tiere müssen in jedem Fall die Umstellungszeiten durchlaufen, damit sie als Bio-Tiere, bzw. deren Produkte als Bio-Produkte deklariert werden können.

• Aufzeichnungen:

Der Zugang aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Die Einhaltung der Bestimmungen und das Vorhandensein der ev. nötigen Genehmigung der Landesbehörde wird im Zuge der jährlichen Bio-Kontrolle von der Austria Bio Garantie überprüft.

SONDERFALL:

• Eigenbedarf und nicht zertifizierte Tiere:

Konventionelle Tiere für den Eigenbedarf (Geflügel, Mastschweine, Schafe, Ziegen) sowie nicht zertifizierte Tiere (z. B. Pferde) können ohne Berücksichtigung der Zugangsbestimmungen eingestellt werden. Alle Tiere der betroffenen Tierart dürfen natürlich nicht vermarktet und nur von Familienmitgliedern der BetriebsführerInnen verzehrt werden bzw. nicht für die Lebensmittel-erzeugung verwendet werden.